

## Orientierungshilfe Freiheitsentziehende Maßnahmen

Mit **freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM)** werden Menschen in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Dabei können Vorrichtungen, Materialien, Gegenstände oder auch Medikamente dazu dienen, die Bewegung zu behindern oder zu unterbinden.

Da freiheitsentziehende Maßnahmen ein elementares Grundrecht berühren, sind sie **grundsätzlich zu vermeiden**.

Zudem haben freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer die erwünschten Wirkungen, sondern können sogar schaden. Sie können schwerwiegende psychische und physische Folgen mit sich bringen und unter Umständen sogar zu stärkerer Unruhe, Aggressionen oder sogar Halluzinationen führen. Daher sind stets Alternativen abzuwägen, bevor eine FEM zur Anwendung kommt.

Da FEM immer einen **Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen** darstellen, dürfen diese nur dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene selbst der Anwendung schriftlich zustimmt.

Ist die betroffene Person nicht einwilligungsfähig, muss ein **Betreuungsgericht** nach entsprechender Prüfung zustimmen.

Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen:

- mechanische Fixierungen (z. B. Bettseitenteile, Anlegen von Gurten, Stecktische, Anlegen von Körperfesseln)
- Einsperren der Person (z. B. Absperren eines Bereichs/Zimmers, komplizierte Schließmechanismen an Türen, hoch angebrachte oder komplizierte Knaufe, gesicherte Aufzüge)
- sedierende Medikamente (z. B. Schlafmittel und Psychopharmaka) die vorrangig bewegungseinschränkende Wirkung haben (ein richterlicher Beschluss ist notwendig)
- die Wegnahme von Hilfsmitteln (Schuhe, Brille, Rollator)

**Ausgangssituation**      Notwendigkeit der FEM sorgfältig prüfen – Alternativen abwägen und anbieten

Eigener Wunsch des Betroffenen

1. Schriftliche Bestätigung durch den Kunden/Bewohner selbst
2. Ärztliche Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit
3. Dokumentation (Pflegeplanung, Maßnahmenplanung, Strukturierte Informationssammlung)
4. Widerruf ist jederzeit möglich – sofortige Dokumentation der Willensänderung

Keine willentlich-koordinierte Bewegungsfähigkeit des Betroffenen vorhanden

1. Prüfen, ob die Maßnahme trotzdem erforderlich ist
2. Schriftliche Bestätigung durch den Arzt – regelmäßig auf Aktualität überprüfen
3. Dokumentation der Beobachtung der Reaktionen der Betroffenen sowie Veränderungen (Maßnahmenplanung, Strukturierte Informationssammlung)

Richterlicher Beschluss notwendig

1. Ärztliches Zeugnis einholen und Antrag beim Amtsgericht stellen (durch Betreuer, Bevollmächtigten – falls nicht vorhanden durch die Pflegeeinrichtung)
  2. Richter verschafft sich einen persönlichen Eindruck und hält Rücksprache mit Angehörigen und dem Pflegepersonal
  3. Beschluss liegt vor – genaue Bezeichnung der Maßnahme, zeitliche Befristung
  4. Dokumentation (Maßnahmenplanung, Strukturierte Informationssammlung) und Einzelnachweis (Art und Umfang der Maßnahme, Zeitdauer der Anwendung (ein zusammenfassender Eintrag pro Schicht). Unterbrechungen durch Pflegemaßnahmen (z. B. Waschen, Essen eingeben) müssen nicht dokumentiert werden)
- Die richterliche Genehmigung ist **keine Verpflichtung zur Anwendung** der genehmigten freiheitseinschränkenden Maßnahme. Sie ist lediglich eine Erlaubnis für deren Anwendung unter bestimmten Bedingungen und über einen begrenzten Zeitraum.

Notstand

Freiheitsbeschränkungen können **max. 24 Stunden** ohne richterliche Entscheidung oder Prüfung zulässig sein, wenn ein **rechtfertigender Notstand** vorliegt und es **keine Alternative** gibt.

Es wird abgewogen, welche Gefahr besteht und geprüft, ob diese so gravierend ist, dass eine Zwangsmaßnahme angemessen ist. Die Maßnahme muss einen **Ausnahmecharakter** haben und darf **nur für kurze Zeit** erfolgen. Anlässe:

- **aggressives Verhalten** gegen andere Personen
- **autoaggressives Verhalten**, Gewalt gegen sich selbst
- Gefahr eines Selbstmordes
- **mutwillige Beschädigung** von Gegenständen
- aufgrund von plötzlich eingetretenen Umständen ist die **Sturzgefahr unakzeptabel hoch**: es besteht das Risiko massiver Verletzungen

Vorgehensweise:

1. Benachrichtigung an Betreuer und Hausarzt
2. Genaue Dokumentation der Maßnahmen: Anlass, Dauer, Ausmaß, Begründung
3. **maximal 24 Stunden möglich – bei anhaltender Gefährdung über 24 Stunden ist ein richterlicher Beschluss notwendig.**

Informationen, Unterstützung und Kontakt

www.pflege-besser.de  
office@pflege-besser.de



Prüfung der Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Spätestens alle 3 Monate wird eine FEM-Fallbesprechung durchgeführt und entschieden, ob die Maßnahme weiterhin notwendig ist oder ob Alternativen möglich sind.

